

**Richtlinien**  
**zur Gewährung von Zuschüssen**  
**für Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften**  
**der Gemeinde Kirchheim b. München**

Präambel

Um die Städtepartnerschaften mit der italienischen Gemeinde Caramanico Terme und der ungarischen Gemeinde Páty mit Leben zu erfüllen und auch für die Zukunft aktiv zu halten, fördert die Gemeinde Kirchheim b. München Vereine und Organisationen. Die Begegnungen und Aktivitäten werden durch das jeweilige Partnerschaftskomitee - das seitens der Bürgerschaft zu diesem Zweck gegründet wurde - im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung koordiniert bzw. durchgeführt. In regelmäßigen Abständen finden hierzu Jour-Fixe zwischen den Ansprechpartnern der Komitees und der Gemeindeverwaltung statt. Ergebnisprotokolle werden schriftlich fixiert.

**I. Förderung für Begegnungen von Vereinen und Organisationen**

**1. Förderbetrag**

Kirchheimer Vereine und Organisationen, die in unsere Partnergemeinden fahren, erhalten

pro Erwachsenen einen Zuschuss von	5,-- € pro Tag
pro Kind/Jugendlichen einen Zuschuss von	10,-- € pro Tag.

Gleiches gilt, wenn sich die Delegationen der Partnergemeinden auf „halbem Wege“ treffen (z. B. Skifahren in Bad Gastein).

**2. Notwendige Deckelung der Förderung**

Zur Planbarkeit der Haushaltsmittel können pro Jahr Fahrten von 3 Gruppen je Partnergemeinde mit jeweils bis zu 30 Personen für bis zu 4 Tage gefördert werden. Weitere Gruppen werden berücksichtigt, wenn noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

**3. Fahrtkosten**

Die Vereine/Organisationen erhalten 50% der Fahrtkosten erstattet. Die Abrechnung erfolgt auf fiktiver Basis der Kosten für Benzin und Maut von 9-Sitzer-Bussen (z.B. Sozial-Mobil).

**4. Antragstellung**

Zur Planbarkeit der Haushaltsmittel sind Anträge auf Förderung jeweils bis zum November des Vorjahres per E-Mail an

[staedtepartnerschaften@kirchheim-heimstetten.de](mailto:staedtepartnerschaften@kirchheim-heimstetten.de)

zu stellen. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt im darauf folgenden Jour-Fix. Später gestellte Anträge werden nach Verfügbarkeit der restlichen Haushaltsmittel berücksichtigt.

## 5. Sonderförderung

Auf Antrag kann eine Sonderförderung gewährt werden. Der Antrag ist schriftlich und mit ausführlicher Begründung der Gemeindeverwaltung vorzulegen. Über die Sonderförderung entscheidet nach vorheriger Rücksprache mit den Komitees der Hauptverwaltungs- Sozial- und Bildungsausschuss der Gemeinde.

## **II. Regelung für offizielle Begegnungen mit den Partnergemeinden**

### 1. Selbstbeteiligung der teilnehmenden BürgerInnen

Für die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Busse wird von jedem Teilnehmer zu einem Besuch in eine Partnergemeinde ein Unkostenbeitrag erhoben, soweit er sich nicht als Selbstfahrer an der Reise beteiligt. Fahrtkostenzuschüsse (siehe I.3.) sind hier im Falle der Eigenreise nicht möglich. Der Unkostenbeitrag beträgt

pro Erwachsenen	70,- €
pro Kind/Jugendlichen	40,- €.

Für Vereine, die mit mindestens 15 Mitgliedern an der Reise teilnehmen, beträgt der Unkostenbeitrag

pro Erwachsenen	50,- €
pro Kind/Jugendlichen	40,- €.

Die Vereinsmitgliedschaft ist durch den Vereinsvorstand schriftlich gegenüber der Gemeinde zu erklären.

### 2. Weitere Kosten

Soweit weitere Kosten anfallen, sind diese durch die Teilnehmer selbst zu bezahlen. Im Einzelfall kann der „Reiseführer“ z.B. Gruppeneintritte, etc. im Namen der Gemeinde übernehmen. Die Abrechnung erfolgt nur gegen entsprechende Belege.

### 3. Besondere Anlässe

Kosten für besondere Anlässe (z.B. Hilfstransporte, Fahrzeugüberführungen, etc.) sowie für beauftragte Delegationen in Vertretung der Gemeinde (z.B. Neujahrsempfang, Einweihung von öffentlichen Gebäuden, usw.) werden in vorheriger Absprache mit der Gemeindeverwaltung nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen erstattet.

## **III. Förderung von privaten Begegnungen mit den Partnergemeinden**

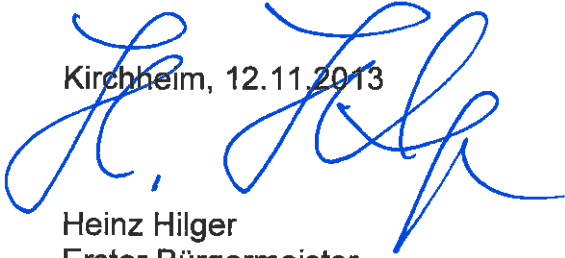
Bei privaten Fahrten zu den Partnerstädten kann im Einzelfall ein schriftlicher Antrag an die Gemeinde gestellt werden. Über einen möglichen Zuschuss entscheidet nach Rücksprache mit den Komitees der Hauptverwaltungs- Sozial- und Bildungsausschuss der Gemeinde.

#### IV. Geltungsbereich

Kinder und Jugendliche sind bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres als solche zu werten.

Kirchheimer Vereine und Organisationen sind der Gemeinde bekannt und haben Ihren Wirkungsbereich im Gemeindegebiet.

Kirchheim, 12.11.2013



Heinz Hilger  
Erster Bürgermeister